

Staatsgesetzblatt

für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1918

Ausgegeben am 31. Dezember 1918

35. Stück

Inhalt: (Nr. 147—151.) 147. Vollzugsanweisung über die Befreiung der aus dem Militärdienste heimgekehrten Richteramtsanwärter von der rechtswissenschaftlichen Hausarbeit. — 148. Erlass, betreffend die von der seinerzeit veröffentlichten Beschreibung abweichende Ausstattung eines Teiles der Banknoten zu 200 K. — 149. Vollzugsanweisung, betreffend die Gewährung von außerdentlichen Zuschüssen zu den Gehrgeldern, Ganggeldern und Pauschalwegentschädigungen der gerichtlichen Organe. — 150. Vollzugsanweisung, betreffend die Übernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Fruchtgattungen. — 151. Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Kindfleisch und Kindsinnenreien in Wien.

147.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Dezember 1918 über die Befreiung der aus dem Militärdienste heimgekehrten Richteramtsanwärter von der rechtswissenschaftlichen Hausarbeit.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

- (1) Bewerbern um Zulassung zur Richteramtsprüfung, die im Kriege Militärdienste geleistet haben, wird die rechtswissenschaftliche Hausarbeit erlassen.
- (2) Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Sylvester m. p.

Röller m. p.

148.

Erlass des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 24. Dezember 1918, betreffend die von der seinerzeit veröffentlichten Beschreibung abweichende Ausstattung eines Teiles der Banknoten zu 200 K.

Der in Budapest hergestellte Teil der Banknoten zu 200 K mit dem Datum vom 27. Oktober 1918 zeigt gegenüber der mit der Kundmachung des Generalrates vom 28. Oktober 1918 (Erlass des Finanzministeriums vom 28. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 384) hinausgegebenen Beschreibung die in der nachstehenden Kundmachung des Generalrates der Österreichisch-ungarischen Bank angegebene Abweichung.

Steinwender m. p.

Kundmachung.

Infolge Überlastung der Druckerei für Wertpapiere in Wien hat sich die Österreichisch-ungarische Bank veranlaßt gesehen, vorübergehend Banknoten zu 200 Kronen mit dem Datum vom 27. Oktober 1918 auch in Budapest herstellen zu lassen.

Diese Noten zeigen gegenüber der mit der Kundmachung vom 28. Oktober l. J. hinausgegebenen Beschreibung der Banknoten zu 200 Kronen mit dem Datum vom 27. Oktober 1918 den Unterschied, daß die Rückseite der Noten nicht mit dem grauen Wellenraster versehen ist.

Wien, 3. Dezember 1918.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Gruber

Vizegouverneur.

Schreiber

Generalrat.

Schmid

Generalsekretär.

149.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 27. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Behgeldern, Ganggeldern und Pauschalwegentschädigungen der gerichtlichen Organe.

(1) Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, wird verordnet:

(2) Den gerichtlichen Organen gebührt vom 1. November 1918 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher 100prozentiger Zuschuß zu den Behgeldern nach § 2 der Verordnung vom 30. März 1905, R. G. Bl. Nr. 54, sowie zu dem Ganggilde von 30 h und 10 h des § 8 und zu jenem von 60 h des § 9 der bezogenen Verordnung, dann zu den Pauschalwegentschädigungen monatlicher 15, 10 und höchstens 5 K nach der Verordnung vom 17. August 1900, S. M. B. Bl. Nr. 35.

(3) Die Verordnung vom 22. November 1917, R. G. Bl. Nr. 451, wird außer Kraft gesetzt.

Sylvester m. p.

Röller m. p.

Steinwender m. p.

150.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Dezember 1918, betreffend die Übernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Fruchtgattungen.

Über Ermächtigung des Staatsrates wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

(1) Der Absatz 2 des Artikels I der Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 2. November 1918, St. G. Bl. Nr. 8, tritt in der mit Vollzugsanweisung vom 25. November 1918, St. G. Bl. Nr. 51, verlautbarten Fassung außer Kraft und hat zu lauten, wie folgt:

„Die im § 1 der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 27. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 235, für Weizen oder Spelz, Roggen, Gerste, Hafer und Mais festgesetzten Übernahmepreise erhöhen sich für den Meterzentner um K 25.—, wenn die Frucht bis einschließlich 15. Jänner 1919 dem Beauftragten der Kriegs-Getreide-Anstalt, zur Übernahme angeboten und zum Abruf bereit gestellt wird.“

(2) Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, von der Erhöhung der Übernahmepreise ganz oder teilweise abzusehen, wenn die besonderen Verhältnisse ihrer Verwaltungsbereiche dies erfordern.

Artikel II.

Die Vollzugsanweisung tritt am 1. Jänner 1919 in Kraft.

Sylvester m. p. Löwenfeld-Ruß m. p.

151.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 29. Dezember 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinnereien in Wien.

Über Ermächtigung des Staatsrates und auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt: